



Niederschrift

**über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 20/2003-2008 am
27.11.2006 im Sitzungsraum 1.22 des Rathauses**

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

Anwesend:

Ausschussvorsitzender	Folker Brocks
Ausschussmitglied	Dietmar Bittner
Ausschussmitglied	Rotraut Bolte
Ausschussmitglied	Dr. Dietmar Kahle
Ausschussmitglied	Edda Lessing
Ausschussmitglied	Dieter Pemöller
Stellv. Ausschussmitglied	Frank Rauen (für AM G. Schümann)
Ausschussmitglied	Peter Rüster
Ausschussmitglied	Carsten Schäfer
Ausschussmitglied	Jörg Schlömann
Ausschussmitglied	Joachim Süme, zugleich als Bürgervorsteher
seitens der Gemeindeverwaltung	Bürgermeister Volker Dornquast
	Jens Richter
	Bärbel Brix als Protokollführerin

Herr Brocks eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Personen. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird diese aufgrund der Dringlichkeit einvernehmlich um den Punkt 8 „Überplanmäßige Ausgabe“ erweitert. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend

Zusätzlich liegt allen Ausschussmitgliedern der schriftliche Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2006 als Tischvorlage vor. Der Antrag ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt. Die Ausschussmitglieder stimmen überein, über diesen Antrag im Rahmen des Tagesordnungspunktes 3 zu beraten.

Tagesordnung:

- 1. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 2. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 19/2003-2008 am 30.10.2006**
- 3. Haushaltssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2007**
- 4. 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie über die Erhebung von Marktstandgebühren (Wochenmarktsatzung)**



5. **Abwasserbeseitigung**
 - A) **Kalkulation der Abwassergebühren 2007**
 - B) **4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)**
6. **Gründung einer Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg**
 - **Stiftungsgeschäft**
 - **Satzung der „Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg“**
7. **Vergabe gemeindeeigener Grundstücke und Anbietung zinsverbilligter Darlehen**
 - **Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2006**
8. **Überplanmäßige Ausgabe**
9. **Unterrichtungen / Anfragen**
10. **Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen durch Einwohnerinnen und Einwohner gestellt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

„Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 19/03-2008 am 30.10.2006“

Herr Schäfer bittet um Ergänzung der Niederschrift hinsichtlich der durch Bürgermeister Dornquast erläuterten Veranschlagung künftiger Leistungsentgelte für das PPP-Projekt „Grundschule Ulzburg-Süd“. Es bestehen keine Einwände, die Niederschrift um diesen Punkt zu ergänzen.

Die Niederschrift wird zu Punkt 4 der Tagesordnung „Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007“ Buchstabe b) „1. Entwurf des Vermögenshaushalts 2007 und des Investitionsprogramms für den Zeitraum 2006 bis 2010“ nach dem 1. Absatz wie folgt ergänzt:

„Über die Veranschlagung eines PPP-Projektes im Verwaltungs- oder im Vermögenshaushalt gehen bundesweit die Meinungen auseinander. Einige Kommunen veranschlagen derartige Projekte im Verwaltungshaushalt, andere sehen die Mittelbereitstellung im Vermögenshaushalt als richtig an. Haushaltsrechtlich sind investive Ausgaben im Vermögenshaushalt, konsumtive im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen. Die Verwaltung hat sich entschlossen, die Veranschlagung des künftigen Leistungsentgelts differenziert im Verwaltungshaushalt (z.B. Entgeltanteil für den Betrieb der Schule) bzw. im Vermögenshaushalt (z.B. Entgeltanteil für Planung und Bau der Schule) vorzunehmen.“



Weitere Einwendungen ergeben sich nicht. Die Niederschrift über die Sitzung 19/2003-2008 am 30.10.2006 ist somit genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

„Haushaltssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2007“

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2007 einschließlich aller Bestandteile und Anlagen nebst Beratungsvorlage erhalten.

Bürgermeister Dornquast stellt die Beratungsvorlage der Verwaltung dar und erläutert die Änderungen im Vergleich zum 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2007.

Aufgrund der Veranschlagung einer Leasingrate für den Kleintraktor in der Grundschule Ulzburg in Höhe von 8.000,00 EUR findet eine kontroverse Diskussion hinsichtlich Sinn und Zweck dieses Beschaffungsverfahrens statt. Im Ergebnis sind sich die Ausschussmitglieder einig, die Veranschlagung im Verwaltungshaushalt so zu belassen.

Herr Schäfer formuliert seine Bitte, drei Positionen des Investitionsprogrammes 2006-2010 aus dem Jahre 2008 in das Haushaltsjahr 2007 vorziehen. Er benennt folgende Maßnahmen:

- Pos. 43 Energieverbrauchsoptimierung Realschule im Schulzentrum
- Pos. 50 Energieverbrauchsoptimierung Alstergymnasium
- Pos. 53 Beleuchtungserneuerung in der Sporthalle 2 des Alstergymnasiums

Die Ausschussmitglieder nehmen die Angelegenheit zur Kenntnis und verweisen auf die in den letzten Monaten durchgeführten Haushaltsberatungen der Fachausschüsse.

Frau Lessing stellt ihren Antrag der SPD-Fraktion über eine finanzielle Unterstützung des Beratungsangebotes des Vereins Frauentreffpunkt Kaltenkirchen e.V. durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg mit 2.000,00 EUR vor. Sie begründet ihr Anliegen wie im Antragstext dargestellt.

Herr Brocks vertritt die Auffassung, dass über diesen Antrag der Sozial-, Senioren- und Gleichstellungsausschuss entscheiden sollte. Auf seinen Antrag hin erfolgt die Verweisung in den Fachausschuss.

Herr Brocks spricht die großen Investitionen der Gemeinde, die in naher Zukunft zu tätigen sind, an und benennt als Beispiel die Sportanlagen auf dem Rhen. Aus diesem Grund sollte ein Teil der Rücklage erhalten bleiben. Er listet 13 Maßnahmen der Einzelpläne 3 bis 6 aus dem Vermögenshaushalt 2007 auf, die um mindestens ein Jahr verschoben werden sollten. Die Auflistung ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Herr Pemöller beantragt eine Unterbrechung der Sitzung.

Nach 10-minütiger Unterbrechung wird die Sitzung fortgeführt. Den Ausschussmitgliedern liegt jetzt eine Kopie der Auflistung gemäß Anlage 2 dieser Niederschrift vor.



Frau Lessing beantragt für die SPD-Fraktion, dass sämtliche Posten der Auflistung gemäß Anlage 2 dieser Niederschrift zunächst in den Fachausschüssen zu beraten sind.

Herr Brocks stellt für die CDU-Fraktion den Antrag, die Maßnahmen der Auflistung gemäß Anlage 2 dieser Niederschrift mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Es erfolgt ein reger Austausch verschiedener Argumente zu den vorliegenden Anträgen.

Der Antrag von Frau Lessing, dass sämtliche Posten der Auflistung gemäß Anlage 2 dieser Niederschrift zur Beratung in die jeweiligen Fachausschüsse zu verweisen sind,

**wird mit 5 Stimmen
bei 2 Stimmen dagegen (Frau Bolte, Herr Süme)
und 4 Stimmenthaltungen (Herren Brocks, Dr. Kahle,
Rauen und Schlömann)**

angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

„1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie über die Erhebung von Marktstandgebühren (Wochenmarktsatzung)“

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Ausschussmitgliedern eine Beratungsvorlage einschließlich des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung zur Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie über die Erhebung von Marktstandgebühren (Wochenmarktsatzung) vor.

Bürgermeister Dornquast erläutert die Beratungsvorlage einschließlich Satzungsänderung.

Herr Brocks schlägt vor, von der Gebührenerhöhung in zwei Schritten abzusehen und § 17 (3) der Wochenmarktsatzung wie folgt zu fassen:

„Die Marktstandgebühr und die Stromkostenpauschale betragen je Markt ab 01.01.2007

	(€)	
	<u>täglich</u>	<u>jährlich</u>
<i>je lfd. m Frontlänge</i>	<i>2,40</i>	<i>107,00</i>
<i>mindestens jedoch</i>	<i>12,00</i>	<i>535,00</i>
<i>Stromkostenpauschale je lfd. m Frontlänge</i>	<i>0,72</i>	<i>35,00 “</i>

Es ergibt sich keine weitere Aussprache.

Beschluss: **Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragssatzung zur Wochenmarktsatzung unter Berücksichtigung vorste-**



hend beratener Änderung gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussfassung:

7 Stimmen dafür

4 Stimmen dagegen (Frau Lessing, Herren Bittner, Pemöller und Schäfer)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

„Abwasserbeseitigung“

A) Kalkulation der Abwassergebühren 2007

B) 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung)

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses neben der Beratungsvorlage die Kalkulation der Abwassergebühren und den Entwurf der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung) erhalten.

Bürgermeister Dornquast stellt in ausführlicher Form die Beratungsvorlage dar und erläutert den vorgenommenen Abwägungsprozess, die Gebühr in der jetzigen Form so zu belassen oder eine – möglicherweise kurzfristige - Gebührenanpassung vorzunehmen. Er geht dabei insbesondere auf die Kalkulation des Vermögens und der damit zusammenhängenden Berechnungen ein und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

A.) Kalkulation der Abwassergebühren 2007:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erkennt die Grundlagen für die Ermittlung der Abwassergebühren in Höhe von

21,68 €/m³ für Kleinkläranlagen,

7,85 €/m³ für Sammelgruben,

1,82 €/m³ für Schmutzwasserkanal,

0,12 €/m² Grundgebühr und

0,13 €/m² Benutzungsgebühr für Niederschlagswasserkanal an.

B.) 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung):

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Schmutzwassergebührensatzung) gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussfassung:

Einstimmig



Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

„Gründung einer Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg

- Stiftungsgeschäft**
- Satzung der „Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg“**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Ausschussmitgliedern eine Beratungsvorlage einschließlich Satzung der „Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg“ und Stiftungsgeschäft vor. Zusätzlich ist eine Tischvorlage an die Ausschussmitglieder verteilt worden.

Bürgermeister Dornquast schildert die Änderungen und Ergänzungen, die gegenüber der ursprünglichen Vorlage in den Satzungstext eingebracht worden sind. Er begründet die Änderungen und Ergänzungen und verweist auf die Abstimmungsgespräche und den Schriftverkehr mit dem Innenministerium als Anerkennungsbehörde bei partieller Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg.

Hinsichtlich des zu stiftenden Erlöses aus dem ersten Grundstücksverkauf ergibt sich eine Diskussion darüber, ob die Kosten für die Erschließung aller zum Verkauf stehenden Grundstücke insgesamt vorrangig mit diesem ersten Verkaufserlös zu verrechnen sind oder ob eine Verrechnung der Kosten mit den Erlösen je Grundstück erfolgt. Folge einer Verrechnung der gesamten Erschließungskosten mit dem ersten Verkaufserlös wäre ein deutlich geringerer Stiftungsbetrag.

Gemeindevertreterin Frau Honerlah wendet ein, dass keine Geschäftsordnung vorliegt. Bürgermeister Dornquast verweist auf die Organe der Stiftung. Der Erlass einer Geschäftsordnung für die Stiftung gehört zum Aufgabenbereich der Stiftungsorgane.

Angestoßen durch Gemeindevertreter Herrn Ostwald beinhaltet die weitere Aussprache der Ausschussmitglieder die Frage, wie der Stiftungszweck aus den geringen Erträgen des Stiftungsvermögen erfüllt werden soll.

Nach Auffassung von Frau Honerlah hat der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen, weil er die Geschäfte der Stiftung führt. Der Stiftungsrat (§ 6) kann das nicht verwirklichen, so dass der erste Satz in § 6 – Aufgaben des Stiftungsrats – zu streichen wäre. Bürgermeister Dornquast erklärt, dass der Stiftungsrat Beschlüsse fasst und Entscheidungen trifft und damit auf die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Einfluss nimmt.

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg errichtet die „Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg“ mit einem Stiftungskapital in Höhe von 150.000 Euro. Dem anliegenden Stiftungsgeschäft und der Satzung wird zugestimmt.**
- 2. Es ist beabsichtigt, die weiteren Verkaufserlöse aus den gemeindeeigenen Baugrundstücken im Bebauungsplan Nr. 113 abzüglich der jeweiligen Planungs-, Erschließungs- und Ausgleichskosten**



als Zustiftung in die Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg einzubringen.

Beschlussfassung:

7 Stimmen dafür

4 Stimmen dagegen (Frau Lessing, Herren Bittner, Pemöller und Schäfer)

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**„Vergabe gemeindeeigener Grundstücke und Anbietung zinsverbilligter Darlehen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 20.06.2006“**

Herr Süme stellt den Antrag seiner Fraktion den Ausschussmitgliedern vor. Dieser Antrag war bereits Gegenstand der Beratung in der letzten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 19/2003-2008 am 30.10.2006 (siehe Beratungsvorlage).

Die Meinungen der Ausschussmitglieder zu diesem Antrag gehen auseinander und werden eingehend diskutiert. Antragsbegründung und Meinungsaustausch beziehen sich ausschließlich auf die Anbietung zinsverbilligter Darlehen.

Herr Ostwald verweist hinsichtlich der Grundstücksvergabe auf die seit langer Zeit bestehende Beschlusslage, gemeindeeigene Grundstücke bevorzugt an Familien zu vergeben. Er fragt, ob aufgrund dieses Antrages bereits bestehende Richtlinien aufgehoben werden sollen.

Herr Süme verneint. Die bestehenden Richtlinien sollen erhalten bleiben.

Die durch Herrn Ostwald gestellte Frage, ob der Teil des Antrages der CDU-Fraktion zur Vergabe gemeindeeigener Grundstücke aufrechterhalten wird, wird durch Herrn Süme bejaht.

Herr Brocks gibt den Antrag zur Abstimmung frei.

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

- 1. Bei der Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken zur Wohnbebauung sind Familien mit Kindern grundsätzlich zu bevorzugen.**
- 2. Für den erstmaligen Erwerb von Wohneigentum wird Familien pro Kind ein für fünf Jahre zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 10.000,00 EUR angeboten. Dieses wird über eine örtliche Bank gewährt. Die Gemeinde zahlt an die Bank eine entsprechende Zinserstattung in Höhe von 4 % p.a.**

Beschlussfassung:

6 Stimmen dafür

3 Stimmen dagegen (Frau Lessing, Herren Bittner und Pemöller,)

2 Stimmenthaltungen (Herren Rüter und Schäfer)



Zu Punkt 8 der Tagesordnung:
„Überplanmäßige Ausgabe“

Bürgermeister Dornquast trägt vor, dass der Kreis Segeberg für die Kosten der Unterkunft der Arbeitslosengeldempfänger nach SGB II eine zusätzliche Abschlagzahlung für das Jahr 2006 in Höhe von 52.526,00 EUR von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nachfordert.

Der Sachverhalt ist in einer Beratungsvorlage schriftlich zusammengefasst und vor der Sitzung an die Ausschussmitglieder verteilt worden.

Beschluss: **Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die überplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 48200.6720 in Höhe von 52.526,00 EUR zu genehmigen.**

Beschlussfassung: **Einstimmig**

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:
„Unterrichtungen / Anfragen“

Bürgermeister Dornquast unterrichtet die Ausschussmitglieder über folgende Angelegenheiten:

1. Bericht „Anhängige Gerichtsverfahren“
Der Bericht 4/18/2006 anlässlich anhängiger Gerichtsverfahren ist vor Sitzungsbeginn an alle Ausschussmitglieder verteilt worden. Das abgeschlossene Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in der Angelegenheit „Oberflächenentwässerung Götzberg“ wird von Bürgermeister Dornquast mündlich erläutert.
2. Steuerschätzung November 2006
Das regionalisierte Ergebnis der „kleinen“ Steuerschätzung November 2006 liegt vor. Danach wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Haushaltsjahr 2006 voraussichtlich um rd. 270.000,00 EUR höher liegen als geplant. Für das Haushaltsjahr 2007 weist die Steuerschätzung ein um rd. 500.000,00 EUR höheres Ergebnis aus, als im derzeitigen Entwurf des Haushaltsplanes 2007 vorgesehen.
3. Widerspruchsbescheid Kreisumlagerenerhöhung 2006
Mit Bescheid vom 07.11.2006 ist der Widerspruch der Gemeinde Henstedt-Ulzburg gegen die Erhöhung der Kreisumlage um 5 Prozentpunkte auf nunmehr 36 Prozentpunkte abgelehnt worden (s. Anlage 3).
4. Unternehmensteuerreform
Auf Bundesebene hat sich die große Koalition auf eine Unternehmenssteuerreform geeinigt. Diese Reform wirkt sich auch auf die Gewerbesteuer aus.

So soll die Steuermesszahl für Kapitalgesellschaften bei der Gewerbesteuer von 5% auf 3,5 % abgesenkt werden. Für Personenunternehmen entfällt die bisherige



Messzahlenstaffelung und es soll eine einheitliche Steuermesszahl von 3,5 % gelten. Es entfällt künftig der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe. Weitere Änderungen ergeben sich beim Anrechnungsmodus der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer und der Hinzurechnung von Finanzierungskosten.

Das Gesetzgebungsverfahren ist im Jahre 2007 vorgesehen. Durch die Unternehmenssteuerreform sollen die Kommunen keinen finanziellen Nachteil haben. Trotzdem wird es zu Verschiebungen zwischen mittleren und großen Unternehmen kommen. Das Gesetzgebungsverfahren ist genau zu beobachten. Die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2008 wird voraussichtlich sehr vorsichtig zu kalkulieren sein.

Herr Schäfer bittet um Informationen hinsichtlich der geplanten Kompensation zum Eingriff des Landes in den kommunalen Finanzausgleich. Bürgermeister Dornquast berichtet, dass die Kompensation im Wesentlichen die Kreisgebietsreform beinhaltet. Daneben sind diverse kleinere Maßnahmen geplant. Unter anderem wird das Weihnachtsgeld für die Beamten gestrichen, wobei eine Abfederung je nach Einkommen und Kindern vorgesehen ist.

Herr Schäfer fragt, wie es zur Zeit um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben bestellt ist. Bürgermeister Dornquast berichtet, dass zur Zeit diverse Gespräche in dieser Sache geführt werden. Er berichtet über bereits durchgeführte Unternehmensansiedlungen sowie über die Erweiterung des Mitarbeiterstammes eines ortsansässigen Unternehmens wegen einen neuen technischen Produktionszweiges.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es werden keine Fragen durch Einwohnerinnen und Einwohner gestellt.

gez. Folker Brocks
(Ausschussvorsitzender)

gez. Bärbel Brix
(Protokollführerin)

gesehen:

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)

Anlagen

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Henstedt-Ulzburg
Fraktion**

Vorsitzender: Horst Ostwald
Hirtenweg 23
24558 Henstedt-Ulzburg

Fon: 04193 94306/993672
Fax: 04193 78598
Mobil: 0170 5271614
e-mail: ostho@t-online.de
internet: www.spd-segeberg.de/henstedt-ulzburg

SPD-Fraktion – Hirtenweg 23 – 24558 Henstedt-Ulzburg

Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Herrn
Folker Brocks

als Tischvorlage

27.11.06

Sehr geehrter Herr Brocks,

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 27. 11. stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss möge beschließen:

Das Beratungsangebot des Vereins Frauentreffpunkt Kaltenkirchen e.V. wird für das Jahr 2007 durch die Gemeinde Henstedt-Ulzburg finanziell mit 2.000 € unterstützt.

Begründung: Aus dem Bericht der Gleichstellungsbeauftragten geht hervor, dass die anerkannte Beratungsstelle nicht unerheblich für die Gemeinde tätig ist. Ein entsprechendes Beratungsangebot wird in Henstedt-Ulzburg von keiner anderen Organisation zur Verfügung gestellt. Um die erneuten Kürzungen durch die Stadt Kaltenkirchen aufzufangen, sehen wir im Interesse der betroffenen Henstedt-Ulzbürgerinnen die Pflicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die bewährte Arbeit des Frauentreffpunktes Kaltenkirchen sicherzustellen.

Horst Ostwald



Fraktionsvorsitzender

vorgeschlagene Änderungen Vermögenshaushalt 2006

Seite	Nr.	Bezeichnung	Betrag
147	34000.9500	Kunst im öffentlichen Raum	-5.000,00
148	35200.9352	EDV-Installation (Medienecke)	-5.000,00
150	36010.9603	Grünordnung B-Plan 99	-47.800,00
150	36010.9607	Grünordnung B-Plan 110	-23.800,00
151	36010.9617	Grünordnung B-Plan 72	-25.000,00
151	36010.9619	Grünordnung B-Plan 37	-20.300,00
172	54000.9600	Lärmschutz SH-Str.	-90.000,00
182	63000.3520	Querungshilfe Norderstedter Str.	11.800,00
183	63000.9612	Querungshilfe Norderstedter Str.	-23.600,00
189	63063.9600	Ausbau Kirchweg	-320.000,00
193	63096.9600	Geh-/Radweg Hamburger Str.	-90.000,00 2222
203	63300.9606	Gehweg EBOE-Brücke	-92.400,00
209	67000.9601	Beleuchtung Norderstedter Str.	-77.500,00
222		Neubau Busbahnhof Ulzburg Süd	
226	91000.9100	Minderentnahme allg. Rücklage	-808.600,00



Kreis Segeberg Der Landrat

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Beckersbergstr. 1
24558 Henstedt-Ulzburg

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister			
Eing.: 09. NOV. 2006			
Anl.		Uhr	
FB	Bgm	Bü.Lt	FBL

Finanzen

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Gaden

Zimmer: 346 Haus: A

Telefon: 04551/951-381

Telefax: 04551/951-243

E-Mail: sandra.gaden@kreis-se.de

Az.: 911

(bitte stets angeben)

Datum: 06. NOV. 2006

Allgemeine Kreisumlage der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2006 (Neuberechnung und entsprechende Festsetzung der allgemeinen Kreisumlage)

Widerspruchsverfahren:

Mein Bescheid vom 10.07.2006

Ihr Widerspruch vom 18.07.2006

Auf Ihren Widerspruch vom 18.07.2006, hier eingegangen am 24.07.2006, gegen meinen Bescheid vom 10.07.2006 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Kosten und/oder Auslagen, die Ihnen anlässlich der Durchführung des Widerspruchsverfahrens entstanden sind, werden nicht erstattet.
3. Der Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsgrundlagen für diese Entscheidung bilden § 28 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) in seiner ab dem 01.01.2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Haushaltssatzung des Kreises Segeberg für das Haushaltsjahr



2006 vom 06.06.2006 und der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in ihrer zurzeit geltenden Fassung.

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2006 sah der Kreis Segeberg zum teilweisen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes eine Anhebung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage um 5 % auf 36 % vor. Mit Schreiben vom 03.11.2005 an die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden – im Folgenden Gemeinden genannt – wurde das nach § 28 Abs. 4 FAG vorgeschriebene Anhörungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens fand am 16.11.2005 ein Treffen mit Vertretern der Gemeinden statt. Die Vertreter des Kreises machten deutlich, dass in der Erhöhung des Hebesatzes um 5 % ein Anteil von 3,45 % für den Ausgleich der Kreisbelastungen aus dem SGB II für die Jahre 2005 und 2006 sowie ein Anteil von 1,55 % an den gemeindlichen Entlastungen zum teilweisen Ausgleich des strukturellen Defizits des Kreises enthalten sei. Die Vertreter der Gemeinden vertraten die Ansicht, dass eine Anhebung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage bis maximal 3,5 % gerechtfertigt sei. Das Protokoll dieser Sitzung sowie alle schriftlichen Stellungnahmen der Gemeinden wurden den Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 07.12.2005 in Kopie übermittelt.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 16.02.2006 die Haushaltssatzung des Kreises Segeberg für das Haushaltsjahr 2006. Die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage wurden einheitlich auf 36 % und für die zusätzliche Kreisumlage einheitlich auf 31 % festgesetzt. Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wurde auf 120 % festgesetzt.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 29.05.2006 erteilt. Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung wurde die bis dahin vorläufig nach dem Hebesatz des Vorjahres festgesetzte Kreisumlage auf der Grundlage der neuen Kreisumlagesätze neu berechnet. Mit Bescheid vom 10.07.2006 wurden Sie zur Zahlung der allgemeinen Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 36 % der Umlagegrundlagen aufgefordert.

Hiergegen legen Sie mit Schreiben vom 18.07.2006 Widerspruch ein, soweit die festgesetzte Kreisumlage 34,45 % übersteigt.

In Ihrer umfangreichen Widerspruchsbegründung führen Sie im Wesentlichen folgende Hauptargumente an:

1. Die Anhörung der Gemeinden sei nicht in rechtlich ordnungsgemäßer Form durchgeführt worden.
2. Die Kreisumlageerhöhung sei in der beschlossenen Höhe unberechtigt.
3. Die Kreisumlageerhöhung habe erhebliche erdrosselnde Wirkung.

II. Rechtliche Begründung

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO bin ich zum Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig (Selbstverwaltungsbehörde nach §§ 3, 11 Landesverwaltungsgesetz i.V.m. § 7 Kreisordnung als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten).

Der zulässige Widerspruch ist insbesondere form- und fristgerecht erhoben worden, er ist jedoch unbegründet. Der Umlagebescheid vom 10.07.2006 sowie die zugrunde liegende Haushaltssatzung sind rechtmäßig und verletzen Sie daher nicht in Ihren Rechten. Ihr Widerspruch kann daher in der Sache keinen Erfolg haben.

Im Einzelnen:

1. Die Anhörung der Gemeinden ist in rechtlich ordnungsgemäßer Form durchgeführt worden. Es ist richtig, dass ich die Kreisumlageerhöhung im Anhörungsschreiben vom 03.11.2005 in erster Linie mit den zusätzlichen Belastungen des Kreises für die Finanzierung nach dem SGB II sowie den Wegfall des quotalen Systems begründet habe. Die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden vorläufigen Zahlen bezüglich der Be- und Entlastungen der Gemeinden und des Kreises in den Jahren 2005 und 2006 rechtfertigten eine Erhöhung des Hebesatzes um rund 5 %. Gleichzeitig habe ich Ihnen aber auch mitgeteilt, dass die Kreisumlageerhöhung zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes 2006 nicht ausreichend und in der politischen Auseinandersetzung des Kreistages zu diesem Thema eine Erhöhung um weitere 2 % diskutiert worden sei. Die dem Anhörungsschreiben beigefügten begründenden Unterlagen bezogen sich dementsprechend nicht allein auf die Soziallasten, sondern auch auf die allgemeine Finanzsituation des Kreises.

Es ist unstrittig, dass sich die meinem Anhörungsschreiben vom 03.11.2005 zu Grunde liegenden Zahlen verändert haben. Sofort nachdem neue Zahlen hinsichtlich der vom Land weiterzureichenden Wohngeldeinsparungen bekannt geworden waren, wurden Ihnen mit Schreiben vom 10.11.2005 neue Berechnungen der Be- und Entlastungen für 2005 und 2006 übersandt. Im Verlauf des Treffens mit Vertretern Gemeinden am 16.11.2005 wurde klargestellt, dass allein die Nettobelastung des Kreises in 2005 eine Kreisumlageanhebung um 1,85 % und 2006 eine Kreisumlageanhebung um 1,6 %, zusammen mithin 3,45 % rechtfertigten und mit der Differenz von 1,55 % zu der verwaltungsseitig vorgeschlagenen Kreisumlageerhöhung von insgesamt 5 % ein Teil der verbleibenden und anhand des Zahlenmaterials belegten Entlastung der Gemeinden in den Kreishaushalt umgeschichtet werden sollte, um damit das strukturelle Defizit des Kreises teilweise auszugleichen. Die Gemeinden haben eine Kreisumlageerhöhung um

1,4 % zum Ausgleich des strukturellen Defizits akzeptiert, allerdings unter den Bedingung, dass der Ausgleich der Mehrbelastung des Kreises im Jahr 2005 auf 4 Jahre verteilt und die Kreisumlage für diesen Teilaspekt nur um 0,5 % erhöht wird. Es gab aus meiner Sicht jedoch keine Rechtfertigung, den Ausgleich der Belastungen aus dem Jahr 2005 noch weiter hinauszuschieben. Durch die Finanzierung des geänderten SGB II sowie den Wegfall des quotalen Systems wurde der Kreis zusätzlich belastet, während die Gemeinden entlastet wurden. Der Kreis Segeberg war der einzige unter den Kreisen in Schleswig-Holstein, der seine Kreisumlage 2005 nicht erhöht hat, um die Mehrbelastungen zu kompensieren. Die Folge war ein permanenter Anstieg der in Anspruch genommenen Kassenkredite und der daraus resultierenden Kassenkreditzinsen. Ein zulasten des Kreises gehendes Hinausschieben des gemeindlichen Ausgleichs habe ich daher nicht für vertretbar gehalten.

Das Treffen mit den Vertretern der Gemeinden sollte das förmliche Anhörungsverfahren nicht ersetzen, war aber ausdrücklich Teil desselben. Es kann also keine Rede davon sein, dass das strukturelle Defizit im Kreishaushalt nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens war. Die Gemeinden hatten ausreichend Gelegenheit, auch zu diesem Punkt Stellung zu nehmen, was einige in ihren schriftlichen Stellungnahmen auch ausdrücklich getan haben.

2. Die Kreisumlageerhöhung um 5 % ist berechtigt. Die Höhe der Kreisumlage wurde nicht willkürlich festgelegt, sondern bereits seit Mitte des Jahres 2004 bis zur Beschlussfassung am 16.02.2006 intensiv unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen diskutiert. Dass sich der Kreistag seine Entscheidung nicht leicht gemacht hat, ist allein schon daran zu erkennen, dass eine Kreisumlageerhöhung im Verlauf der Haushaltsberatungen für 2005 zugunsten der Gemeinden und zulasten des Kreises verschoben wurde.

Die der Kreisumlageerhöhung zugrunde liegende Zahlenbasis hätte nicht gesicherter sein können, da die Beschlussfassung erst im Februar statt – wie üblich – im Dezember erfolgte und zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Haupteinnahmen des Kreises aus dem Finanzausgleich bereits feststand. Insbesondere der Anteil der gemeindlichen Steuerkraftzahlen an den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage 2006 war seit längerem bekannt, da er auf den Steuereinnahmen der Gemeinden im Zeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2005 beruht. Die in den Gemeinden bereits erkennbaren verbesserten, die Kreisumlage steigernden Einnahmen der Gemeinden bei der Gewerbesteuer und anderen Steuerarten mussten für 2006 unberücksichtigt bleiben, da sie gemäß § 28 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 10 FAG erst beim Finanzausgleich der Jahre 2007 und 2008 zugrunde zu legen sind. Die sich bis zur abschließenden Beschlussfassung stetig positiv ändernden Zahlen des Kreishaushaltes resultieren aus den intensi-

ven Bemühungen, so genau wie möglich zu kalkulieren und Einsparmöglichkeiten auszunutzen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2005 wurden die auf der Zahlenbasis 2005 kalkulierten Ansätze für 2006 nochmals überprüft, was zu Verbesserungen geführt hat. Weitere Einsparungen wurden durch die Gründung der Arbeitsgemeinschaft mit dem Wegezweckverband und bei den Personalausgaben erzielt. Zum Schluss wurden nochmals Kürzungen bei verschiedenen Ausgabeansätzen, insbesondere auch beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand vorgenommen. Die endgültige Festlegung des Kreistages auf 5 % Kreisumlageerhöhung erfolgte erst, nachdem alle vertretbaren haushaltsverbessernden Möglichkeiten ausgeschöpft waren und trotz aller Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung ein Haushaltsausgleich ohne Kreisumlageerhöhung nicht erreicht werden konnte. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Höhe der Kreisumlage waren keine Erkenntnisse oder Tatsachen bekannt, aus denen sich zuverlässig eine andere als die im Haushaltsplanentwurf zugrunde gelegte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Kreises ergeben hätte.

Die Kreisumlageerhöhung um 5 % war erforderlich, um die ordnungsgemäße Erfüllung der mir obliegenden Aufgaben zu gewährleisten. Die Höhe der Kreisumlage orientiert sich nach der gefestigten Rechtsprechung am Finanzbedarf des Kreises, der wiederum maßgeblich von der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben bestimmt wird. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat keine Gemeinde die Rechtmäßigkeit meiner Aufgabenerfüllung angezweifelt. Es wurden keine konkreten Aufgaben benannt, die der Kreis nicht mehr oder in anderer Weise wahrnehmen soll. Somit ist festzustellen, dass der Umfang der Aufgaben und der daraus resultierenden Ausgaben des Kreises unstrittig ist.

Andererseits wird der Gestaltungsspielraum bei der Erhebung der Kreisumlage eingeschränkt durch das Gebot, auf die Finanzlage der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 03.09.2002 (-10 LB 3714/01-, NordÖR 2002, 476) ausgeführt, dass der Kreis unter Mitwirkung der Gemeinden deren Haushaltssituation zu würdigen und in einer Gesamtschau zu gewichten hat, bevor er die Finanzsituation der Gemeinden auf der einen Seite mit seinem eigenen Bedarf auf der anderen Seite abwägt. Dem Kreis steht ein Beurteilungsspielraum zu, in dem er in genereller Betrachtung der Finanzlage der Gemeinden eine Entscheidung trifft. Den Gemeinden muss allerdings eine angemessene Finanzausstattung belassen werden und ein substanzieller Finanzspielraum zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer Mindestausstattung verbleiben. Eine solche finanzielle Mindestausstattung ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn den Kommunen infolge einer unzureichenden Finanzausstattung durch die Kreisumlage die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten unmöglich wird (vgl. NdsStGH, Urteil vom 25.11.1997, -StGH 14/95-, NVwz-RR 1998, 529).

Ich habe die Finanzlage der Gemeinden im Rahmen einer Gesamtschau und generellen Prognose berücksichtigt. Für 2005 haben 85 von 95 Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt vorgelegt. Es ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, dass durch die Anhebung der Kreisumlage auch nur in einer der kreisangehörigen Gemeinden keine freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr wahrgenommen werden könnten, zumal fast alle Gemeinden die für Fehlbetragszuweisungen zugrunde zu legenden Mindesthebesätze für die Realsteuern unterschritten, d. h. ihre Einnahmemöglichkeiten noch nicht voll ausgeschöpft haben.

Ich verkenne nicht die finanziellen Belastungen, die die Gemeinden zu tragen haben. Die Berechnung der Kreisumlage pro Gemeinde, das Protokoll der Sitzung am 16.11.2005 sowie die Stellungnahmen, in denen einzelne Gemeinden auf ihre Haushaltssituation und die finanziellen Auswirkungen der Kreisumlageerhöhung eingehen, habe ich den Mitgliedern des Kreistages vorgelegt. Diese haben in ihren Fraktionen intensiv über die Höhe der Kreisumlage diskutiert und die Interessen beider Seiten abgewogen. Die Bandbreite der Diskussion umfasste eine Erhöhung um bis zu 7 %. Die Mitglieder des Kreistages haben es abgelehnt, über die Höhe der Kreisumlage zu entscheiden, bevor nicht alle vertretbaren Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft und alle dem Haushalt zugrunde liegenden wesentlichen Ansätze, z. B. die Kreisschlüsselzuweisungen, hinreichend gesichert waren. Aus diesem Grunde wurde die Beschlussfassung von Dezember 2005 auf Februar 2006 verschoben. Hieraus ist ersichtlich, dass es zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sehr wohl um eine begründbare Erhebungsnotwendigkeit ging und keineswegs nur noch um die Durchsetzung einer vorab festgelegten Prozentzahl. Vertreter mehrerer Fraktionen haben zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Erhöhung der Kreisumlage um 7 % für richtig hielten. Dass dieser Vorschlag keine Mehrheit gefunden hat, liegt allein in der Rücksichtnahme auf die kreisangehörigen Gemeinden und deren Finanzsituation begründet. Die Lage der Gemeinden ist den Kreistagsfraktionen auch deshalb schon gut bekannt, weil verschiedene Mitglieder des Kreistages auch gemeindliche Mandate tragen.

Ein Schuldenabbau wäre für den Kreis zwar wünschenswert, für mich ist aber nicht erkennbar, mit welchen weiteren eigenen Sparvorschlägen ich diesen finanzieren sollte. Im Verlauf der Haushaltsberatungen wurden im Vermögenshaushalt bereits Maßnahmen gestrichen, um die Nettoneuverschuldung zu reduzieren.

3. Eine erdrosselnde Wirkung der Kreisumlage ist nach meiner Kenntnis der Haushaltssituation in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nicht gegeben. Natürlich gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Kern der Selbstverwaltung auch ein Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung. Der Kernbereich der gemeindlichen Finanzhoheit ist al-

lerdings nicht schon dann berührt, wenn die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben der Gemeinden durch die finanzielle Belastung der Kreisumlage eingeschränkt wird (BVerwG, NVwZ 1985, 271).

Die finanzielle Mindestausstattung ist – wie schon gesagt, erst dann nicht mehr gewährleistet, wenn den Kommunen die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten unmöglich wird. In seinen Urteilen vom 07.07.2004 (-10 LB 4/02-, zitiert nach juris) und 27.12.2004 (-10 LB 6/02-, zitiert nach juris) bekräftigt das OVG Lüneburg noch einmal, dass die Möglichkeit, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem gewissen Umfang wahrzunehmen, maßgebliches Kennzeichen für eine noch gegebene und deshalb ausreichende finanzielle Betätigungsmöglichkeit der Gemeinden sei. Selbst der Eintritt eines Fehlbetrages bzw. -bedarfes spräche noch nicht für eine dauerhafte Beeinträchtigung der finanziellen Ausstattung. Das OVG Lüneburg befindet sich damit ganz auf der Linie der bundesweiten Rechtsprechung.

Der kommunale Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung entsteht unter dem Gesichtspunkt, dass die aus der Aufgabenstellung erwachsene Ausgabenlast tragbar sein muss. Gemeinden und Kreise genießen den gleichwertigen Schutz hinsichtlich der vom Land sicherzustellenden finanziellen Mindestausstattung gem. Art. 28 Abs. 2 S. 3 Grundgesetz. Es steht ausschließlich in der Zuständigkeit und Verantwortung des Landes- bzw. Bundesgesetzgebers, die Steuerverteilung zu regeln oder eben Pflichtaufgaben zurückzuführen. Den Kreisen sind in den letzten Jahrzehnten in starkem Ausmaß zusätzliche Aufgaben übertragen worden. Die Einnahmen haben aber mit diesem Zuwachs nicht Schritt gehalten. Anders als Bund, Länder und Gemeinden verfügen die Kreise – sieht man einmal von der dem Aufkommen nach unbedeutenden Jagdsteuer ab – über keine Steuereinnahmen. Einzig gestaltbare, nicht unmittelbar gegenleistungsbezogene Einnahmequelle ist stattdessen die Kreisumlage. Auf Grund der ihnen vorgegebenen Einnahmestruktur bleibt den Kreisen bei steigenden Ausgaben insbesondere im Bereich pflichtiger Aufgaben neben dem Abbau freiwilliger Aufgaben, der allerdings auch nur zulasten der Gemeinden bzw. deren Einwohner erfolgt, nur der Weg der Kreisumlageerhöhung.

Erhält ein Kreis auf Grund der hohen Finanzkraft seiner Gemeinden geringere Kreis-schlüsselzuweisungen, so muss er seine Finanzkraft mittels einer tendenziell höheren Kreisumlage regulieren. Die Gemeinden des Kreises Segeberg verfügen seit Jahren über eine hohe Finanzkraft, was zu verminderten Schlüsselzuweisungen für den Kreis geführt hat. Trotzdem hat der Kreis Segeberg den Hebesatz für die Kreisumlage mit Rücksicht auf die Gemeinden immer nur maßvoll erhöht. Aus diesem Grund befand sich der Kreis Segeberg bezogen auf die Einnahmen aus dem Finanzausgleich im Vergleich mit den anderen Kreisen in Schleswig-Holstein jahrelang unter den einnah-

meschwächsten Kreisen. Diese strukturellen Probleme haben trotz intensiver Einsparbemühungen zu der Finanzlage und katastrophalen Entwicklung des Kassenbestandes geführt. Auf die über das Angebot der Gemeinden von 3,5 % hinausgehende Kreisumlageerhöhung konnte deshalb nicht verzichtet werden.

Zur Finanzierung der zusätzlichen Kinderbetreuung bleibt noch anzumerken, dass den Gemeinden im Kreis Segeberg in ihrer Gesamtheit betrachtet auch nach Erhöhung der Kreisumlage eine Einsparung durch die Neuregelungen des SGB II und den Wegfall des quotalen Systems verbleibt.

Ich stelle nach alledem fest, dass die Haushaltssatzung des Kreises für das Haushaltsjahr 2006 rechtmäßig gemäß § 28 FAG zustande gekommen und der angefochtene Umlagebescheid vom 10.07.2006 insgesamt in rechtmäßiger Weise ergangen ist und Sie daher nicht in Ihren Rechten verletzt. Er wird daher in der Form dieses Widerspruchsbescheides aufrechterhalten.

Der Widerspruch ist gemäß § 113 i.V.m. § 68 VwGO als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Abs. 3, S. 2 VwGO in Verbindung mit § 120 Abs. 1, S. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen meinen Bescheid vom 10.07.2006 in der Form dieses Bescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Sie wäre innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist gegen die im Briefkopf genannte Behörde zu richten. Sie muss den Kläger, den Beklagten und das Klagebegehren bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift (Fotokopie) beigefügt werden.

Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

